

Naunhofer Nachrichten

Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Staudnitz, Threna und Umgegend.

Bezugspreis:
frei ins Haus durch Postträger
M. 1.20 vierjährlich.
frei ins Haus durch die Post
M. 1.30 vierjährlich.

Mit einem
Illustrierten Sonntagsblatt
und
Landwirtschaftliche Beilage.
Zeitung alle 14 Tage.



Verlag und Druck:
Günz & Gute, Naunhof.
Redaktion:
Aug. Franz Haushild, Naunhof.

Ankündigungen:
Für Inserenten der Amtshauptmannschaft Grimma 10 Pf., die fünfseitige Seite, an erster Stelle und für kürzere Zeit 12 Pf.
Bei Wiederholungen Rabatt.

Die Naunhofer Nachrichten erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittag 5 Uhr mit dem Datum des nachfolgenden Tages. Schluß der Anzeigenannahme: Vormittag 11 Uhr am Tage des Geschehens.

Nr. 129.

Mittwoch, den 26. Oktober 1904.

15. Jahrgang.

Deckreiß=Versteigerung auf Naunhofer Staatsforstrevier.

Freitag, den 28. Oktober 1904 sollen in der Restauration zum „Waldschlößchen“ in Naunhof gegen 150 Raummeter **sichtenes Deckreißig**, aufbereitet in den Abteilungen 28, 42, 43, 49 und 50, gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Naunhof, am 24. Oktober 1904.

Königliche Forstrevierverwaltung.

Sitz:

Verordnung
eine Amnestie wegen gewisser strafbarer Handlungen betreffend,
vom 22. Oktober 1904.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw. haben uns aus Anlaß unserer Thronbesteigung zu einem Alte umfassender Gnade entschlossen. Wir erlassen demgemäß allen den Personen, gegen die in unserem Lande

1. wegen Majestätsbeleidigung usw. nach den §§ 95, 97, 99 oder 101 des Strafgesetzbuchs,
2. wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 des Strafgesetzbuchs,
3. wegen wölflicher Bekleidung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf nach den §§ 185 oder 186 verbunden mit § 196 des Strafgesetzbuchs,
4. wegen Vergehens gegen die im §§ 6 bis 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvoorschriften,
5. wegen Vergehens gegen das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894,
6. wegen Übertretung auf Gefängnis, Festungshaft, Haft oder Geldstrafe durch Strafbefehl, polizeiliche Strafverfügung, Strafbescheid eines bei unscher bürgerlichen Gerichten ergangenen Urteils erkannt oder

7. wegen einer Zwischenhandlung gegen die von einer Verwaltungsbehörde unter Strafandrohung erlassenen Anordnung eine Zwangsstrafe für verübt erklärt worden ist, diese Strafen hiermit in Gnade, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind und sofern die Entscheidung bis zum heutigen Tage durch Verkündung oder durch Bestellung bekannt gemacht ist, und verfügen hierzu noch folgendes:

a) Die Vollstreckung der betroffenen Freiheitsstrafen soll

am 25. Oktober 1904, vormittags

10 Uhr

aufgehoben werden.

b) Unsere Gnadenerweiterung soll auch Platz greifen, wenn die Entscheidung bis heute noch nicht rechtskräftig geworden ist; sie gilt aber nur für die Fälle, in denen die Rechtskraft spätestens mit Ablauf des 1. November 1904 eintritt.

c) In den unter 3 bezeichneten Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob der unmittelbar Beteiligte oder sein amtlicher Vertreter den Strafantrag gestellt hat.

d) Ist in einer Entscheidung eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gefamstrafe verurteilt, so gilt diese nur dann als erlassen, wenn alle in ihr enthaltenen Einzelstrafen unter Unsere heutige Gnadenerweiterung fallen. Fällt darunter nur ein Teil der in der Gefamstrafe enthaltenen Einzelstrafen, so ist Uns durch das zuständige Ministerium besonderer Vortrag zu erstatten.

e) Ausgeschlossen von Unsere Gnadenerweiterung bleiben alle Haftstrafen, welche nach

den Vorschriften des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs, sowie alle Geld- und Haftstrafen, welche wegen Tierquälerei nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs verhängt werden sind.

Wegen der unter Militärgerichtsbarkeit erkannten Strafen haben wir einen entsprechenden Gnadenentlas durch besondere Verfügung ergeben lassen.

Gegeben zu Dresden, am 22. Oktober 1904.
(L-S)

Friedrich August.
Georg von Meysch.
Paul von Seydel.
Dr. Wilhelm Rüger.
Dr. Bismarck Otto.

Verordnung,
eine Amnestie für die sächsische
Armee betreffend,
vom 22. Oktober 1904.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. wollen, um Unsere Thronbesteigung auch hinsichtlich der Armee durch einen Alt der Gnade ausgedehnt, denjenigen Militärpersonen, gegen welche

- I. Strafen im Disziplinarweg im Bereich der sächsischen Militärverwaltung verhängt worden sind, oder
 - II. durch Strafvorführung oder durch Urteil der Militärgerichte
1. wegen Majestätsbeleidigung usw. nach den §§ 95, 97, 99 oder 101 des Strafgesetzbuchs,
 2. wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 des Strafgesetzbuchs,
 3. wegen wölflicher Bekleidung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht in der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf nach den §§ 185 oder 186, verbunden mit § 196 des Strafgesetzbuchs,
 4. wegen Vergehens gegen die im §§ 6 bis 19 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvoorschriften,
 5. wegen Vergehens gegen das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894,
 6. wegen Übertretung auf Gefängnis, Festungshaft, Haft oder Geldstrafe erkannt worden ist.

diese Strafen in Gnade erlassen, soweit die Strafen noch nicht vollstreckt worden sind und sofern die Entscheidung bis zum heutigen Tage durch Verkündung oder Bestellung oder durch Eröffnung auf dem Dienstweg bekannt gemacht ist.

Wir befehlen demgemäß, daß die Vollstreckung der betroffenen Freiheitsstrafen am

25. Oktober 1904, vormittags

10 Uhr

aufgehoben werde.

Unsere Gnadenerweiterung soll auch Platz greifen, wenn die Entscheidung bis heute noch nicht rechtskräftig geworden ist; sie gilt aber nur für die Fälle, in denen die Rechtskraft spätestens mit Ablauf des 1. November 1904 eintritt.

In den unter II 3 bezeichneten Fällen soll es keinen Unterschied machen, ob der unmittelbar Beteiligte oder sein amtlicher Vertreter den Strafantrag gestellt hat.

Ist in einer Entscheidung eine Person wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gefamstrafe verurteilt, so gilt diese nur dann als erlassen, wenn alle in ihr enthaltenen Einzelstrafen unter Unsere heutige Gnadenerweiterung fallen. Fällt darunter nur ein Teil der in der Gefamstrafe enthaltenen Einzelstrafen, so ist Uns durch das zuständige Ministerium besonderer Vortrag zu erstatten.

Ausgeschlossen von Unsere Gnadenerweiterung bleiben alle Haftstrafen, welche wegen Tierquälerei nach § 360 Nr. 13 des Strafgesetzbuchs verhängt worden sind.

Dresden, am 22. Oktober 1904.

gez. Friedrich August.
gez. Fr. von Hausen.

Vom Kriegsschauplatz in Ostasien.

Die Verluste an Menschenleben in der Schlacht am Schaho stellen sich immer grauenvoller dar, jemehr darüber bekannt wird.

So veröffentlicht die japanische Gesellschaft in London folgende Kriegsdepêche: Marshall Okuma berichtet, die Nachforschungen über die russischen Verluste in der Schlacht am Schaho ergaben bis heute 500 Gefangene, 10550 russische Leichen, an Beute 45 Geschütze, 6820 Granaten, 5475 Gewehre, 7800 Patronen. Die russischen Leichen wurden mit militärischen Ehren beerdig. Die getöteten russischen Verluste in der Schlacht werden auf 6000 geschätzt, während sie im russischen Lager auf 40000 Mann, die Verluste beider Teile zusammen auf mindestens 80000 Mann veranschlagt werden.

Die russische Heeresverwaltung trifft nunmehr Vorbereitungen für die weiteren Kämpfe. Ungleiche Mannschaften werden nach Russland zurückgeführt, neue Reserven aus 120 Kreisen werden hinausgeschickt.

Bei Port Arthur dient alles auf ein baldiges Ende, auch mit der dort eingeschlossenen russischen Flotte ist kaum noch zu rechnen. Das Erstehen eines japanischen Kreuzergeschwaders an der Küstenlinie läßt Vermutungen aufkommen, daß die Verbindungsline Söhl - Admung - Söhl wieder durch kleine russische Schiffeunternehmungen gefährdet ist.

Die Japaner haben gegenüber der Nord- und Nordwestfront von Port Arthur Infanterie-Stützpunkte nahe an die Werke herangebracht.

Die Ausfahrt der russischen Ufeschlotte hat gleich in ihrem Beginn zu einem Vorkommnis geführt, das vorerst völlig rätselhaft erscheint, aber von ersterster Bedeutung ist. Ein Teil des Geschwaders hat an der englischen Küste eine harmlose Fischerflotte unter Feuer genommen und die erhebliche Verluste beigebracht. In ganz England ist darüber ein gewaltiger Entzugssturm losgebrochen; die amtlichen Kreise bewahren indessen ihre Ruhe und stellen zunächst den Tatbestand fest, der im kleinen Einzelheiten noch nicht genau zu übersehen ist. Die Petersburger Regierung hat bereits eine Entschuldigung nach London gelangen lassen.

Die Ausregung der Bevölkerung in Hull über das so unerwartet über sie hereingebrochene Unglück spottet jeder Beschreibung. Diese Stimme wird sich unfehlbar auf das ganze englische Volk übertragen und so zu einem Faktor anwachsen, mit dem die britische Regierung bei der Wahl ihrer Gegenmaßnahmen ernstlich rechnen muß.

Zur Lage in Deutsch-Südwestafrika

Die Kompanie Wehlen hat einen Angriff Morengas in den Karasbergen (im Süden von Südwestafrika) abgeschlagen.

Major von Glenskamp ist am Sonnabend aus Südwestafrika in Wilhelmshaven eingetroffen und am Bahnhof vom Offizierskorps des 1. Seebataillons empfangen worden.

Nach mehreren Meldungen Oberst Leutweins aus Rehoboth sind die Bastards treu.

Wiebion und Umgegend ist seit dem 16. d. Mts. vom Feinde fast sammtlich bei Marienthal. Seitwärts ist stark vom Feinde besetzt. Die Station Pforte, deren Besatzung sich nach Dabisfontein zurückgezogen hat, ist zerstört. Die Besatzung von Falkenhof befindet sich in Wiebion. Die Hochasleute sind aufständisch. Die Beldschon-dräger und Berlabauer sind noch ruhig. Der Kapitän der letzteren hat Hendrik Witbois Brief dem Bezirksamtmann übergeben und um deutsche Soldaten gebeten. Kurzlich sind die Verbanier und die Leute von Warmbad. Als sicher tot sind gemeldet: Hauptmann v. Burgdorf, zwei Unteroffiziere, Missionstechniker Holzapfel, vier Farmer, zehn Buren.

Eine Geisel der Witboi? Der Keetmanshooper Offiziershauptmann v. Burgdorf, an den Hendrik Witboi seine „Kriegserklärung“ richtete, war nach deren Entzugszeit allein und unbewaffnet zu dem Häftling geritten, um ihn von seinem Vorhaben abzuweichen. Seitdem ist keinerlei Nachricht von ihm gekommen, sodaß angenommen wird, man habe ihn als Geisel im feindlichen Lager zurückbehalten, wenn er nicht gar ermordet worden ist. Solche Hallunkre wie die Herero sind die Witboi allerdings bisher nicht gewesen.

Rundschau

Mit Bezug auf die dringend notwendige **Reichsfinanzreform** wird gemeldet, daß die jüngste Anwesenheit des bayerischen Ministerpräsidenten und anderer einzelstaatlicher Minister in der Reichshauptstadt wesentlich auch dieser Frage gegolten hat.

Der Bundesrat beschäftigte sich am Sonnabend mit der **Lippischen Frage**, ein Besluß wurde nicht getroffen, jedoch scheint die Anerkennung des Grafen Leopold als sicher.

In dem Prozeß wegen des Romans „**Christliche Menschen**“ wurde der Autor Graf Bandinji zu 300 M. Geldstrafe verurteilt.

Nach einem Telegramm aus Washington war das nordamerikanische Kabinett mit der Formulierung einer Zirkularnote an die Mächte beschäftigt, welche eine Einladung zu einer weiteren Friedenskonferenz im Haag enthält deren Datum zwecks eventueller Vorschläge unbestimmt gelassen wird. Die Note ist in allgemeinem Ausdruck gehalten und nimmt keinen Bezug auf den Krieg zwischen Russland und Japan. Sie soll in wenigen Tagen abgeben. So besitzt Ehrevoosvelt tatsächlich die Unverschreitlichkeit, seine Friedensschalmei weiterzublasen, er, der einer der größten Kriegsführer im Interesse der Humanität gewesen ist.

Im **niederoesterreichischen Landtag** initiierten die Christlich-Sozialen einen großen Standal, weil der Anmarsch für den Wiener Bürgermeister Lueger durch die Polizei verboten worden ist. Das Polizeiverbot war infolge Angst vor sozialdemokratischen Ständen erfolgt. So löst im parlamentsbegleiteten Österreich ein Standal und Radau den anderen ab.

Londner Blätter veröffentlichten allen Ernstes aus Kapstadt das Märchen, die deutsche Regierung habe den Bürgern führen

PALMIN

Bettwäsche.

Juppiere-, Meißlung- und Eisenwaren-Fabrik

SLUB

Wir führen Wissen.